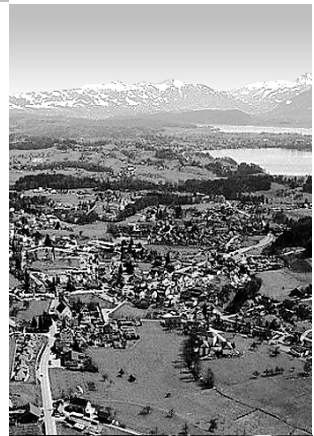


Marktreglement

vom 01. Februar 2012



1. Allgemeine Bestimmungen

A Definition Markt

Art. 1	Wochenmarkt	2
Art. 2	Flohmarkt	2
Art. 3	Chilbi	2
Art. 4	Weihnachtsmarkt	2
Art. 5	Viehmarkt	2
Art. 6	Auflagen und Bewilligungen	3

B Bestimmungen für die Chilbi

Art. 7	Anmeldung und Bewilligung	3
Art. 8	Verweigerung	3
Art. 9	Anspruch auf einen Stand oder Platz	3
Art. 10	Entscheid über Zulassung	3
Art. 11	Festwirtschaften (Chilbizelt)	4
Art. 12	Entzug der Bewilligung	4
Art. 13	Ladenbesitzer beim Chilbiplatz	4

C Besondere Vorschriften

Art. 14	Aufstellen der Stände und Verkaufswagen	4
Art. 15	Fahrzeuge und das Befahren des Chilbigeländes	5
Art. 16	Stromanschluss	5
Art. 17	Verkauf von Getränken	5
Art. 18	Belegung Stände und Plätze	5
Art. 19	Änderung der Platzzuteilung	5
Art. 20	Beschriftung der Marktstände	5
Art. 21	Gesundheitspolizeiliche Vorschriften	6
Art. 22	Standplatzreinigung	6

D Gebühren

Art. 23	Gebührentarif	6
Art. 24	Einzug der Gebühren	6

2. Schlussbestimmungen

E Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 25	Strafen	6
Art. 26	Widersetzlichkeiten gegen Anordnungen	7
Art. 27	Beschwerderecht	7
Art. 28	Inkrafttreten	7

1. Einleitung

In Anwendung des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und das kantonale Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005 sowie die dazugehörigen Verordnungen wird folgendes Reglement erlassen:

A Definition Markt

Wochen-
markt

Art. 1

Wochenmärkte dienen der Bevölkerung zur Versorgung mit frischen Lebensmitteln und Blumen. Sie dürfen von Montag bis Samstag zwischen 08.00 und 18.30 Uhr durchgeführt werden.

Floh-
markt

Art. 2

Flohmärkte dienen dem Verkauf gebrauchter Waren. Sie dürfen im Freien von Montag bis Samstag zwischen 08.00 und 18.30 Uhr durchgeführt werden. An Ruhetagen dürfen Flohmärkte in Anwendung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes durchgeführt werden.

Chilbi

Art. 3

Die Hombrechtiker Chilbi findet am letzten Wochenende im August von Samstag bis Montag statt. Für die Bestimmung des Wochenendes ist der Sonntag massgebend. Dieser muss im August liegen. Die Betriebszeiten sind wie folgt:

- Samstag bis Sonntag 16.00 bis 04.00 Uhr
- Sonntag bis Montag 13.00 bis 02.00 Uhr
- Montag bis Dienstag 14.00 bis 01.00 Uhr

Das Ressort Sicherheit kann die Betriebszeiten in der Nacht von Montag auf Dienstag maximal 1 Stunde verlängern.

Betreffend Betriebsführung der Festwirtschaften sind die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz massgebend.

Weihnachts-
markt

Art. 4

Weihnachtsmärkte dürfen frühestens am ersten oder zweiten Adventswochenende von 10.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden.

Vieh-
markt

Art. 5

Der Viehmarkt findet in der Regel im Oktober auf dem Parkplatz zwischen dem Gemein-
desaal und der katholischen Kirche von 08.00 bis 20.00 Uhr statt.

Auf-
lagen und
Bewilli-
gungen

Art. 6

Das Ressort Sicherheit kann für Märkte Auflagen und Bedingungen verfügen. Je nach Bedarf können auf schriftliches Gesuch hin weitere Märkte bewilligt werden. Für diese Märkte gelten die Bestimmungen für die Chilbi sinngemäss.

B Bestimmungen für die Chilbi

Anmel-
dung und
Bewilli-
gung

Art. 7

Die Teilnahme an der Chilbi bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Entsprechende Gesuche sind beim Ressort Sicherheit einzureichen.

Verwei-
gerung

Art. 8

Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn

- a) die Ausübung der Markttätigkeit für die Bevölkerung nicht zumutbar ist
- b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen
- c) die Gesuchstellenden:
 - keine Garantie für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit leisten
 - keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bieten
 - ohne vorgängige Benachrichtigung von der Chilbi ferngeblieben sind
 - keine Gewähr für die Sicherheit und Einhaltung der Ruhe und Ordnung bieten

Anspruch
auf einen
Stand o-
der Platz

Art. 9

Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine Platzbestätigung vorweisen kann. Eine Platz- oder Standbestätigung gilt nur für die betreffende Chilbi. Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes berechtigte Zweifel, entscheidet das Ressort Sicherheit nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Niemand darf pro Chilbi mehr als zwei Standplätze belegen. Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen. Die maximale Länge eines Marktstandes beträgt 6 Meter.

Entscheid
über Zu-
lassung

Art. 10

Das Ressort Sicherheit entscheidet über Zulassung und Absagen zur jeweiligen Chilbi. Absagen müssen nicht begründet werden. Politische und religiöse Aktivitäten sind auf

dem Chilbiareal nicht zugelassen.

Festwirtschaften
(Chilbi-
zelt)

Art. 11

Der Betrieb von Festwirtschaften ist in erster Linie den Dorfvereinen vorbehalten. Sollten zu wenige Anmeldungen eingehen, können Standplätze für Festwirtschaftsbetriebe auch Privatpersonen überlassen werden.

Entzug
der Be-
willigung

Art. 12

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen;
- b) die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, die Ausführungsbestimmungen und Weisungen der zuständigen Behörden sowie gegen die Strafbestimmungen verstösst;
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
- d) Bewilligungsgebühren bis zum angegebenen Zahlungsschluss nicht bezahlt werden.

Ladenbesitzer
beim
Chilbiplatz

Art. 13

Für Ladenbesitzerinnen und -besitzer besteht kein generelles Anrecht auf einen Standplatz. Für sie gilt das gleiche Anmelde- und Bewilligungsverfahren wie für die anderen Marktfahrer.

Der Eingang zu den Läden wird in der Regel auf einer Breite von 2 Metern frei gelassen.

C Besondere Vorschriften

Aufstellen
der Stände
und
Verkaufswagen

Art. 14

Der Platzchef bestimmt auf dem gesamten Chilbiareal die Art und Weise, wie die Marktstände, Verkaufswagen, Festzelte und Bahnen aufzustellen sind. Das Aufstellen der Bahnen hat zusammen mit dem Platzchef zu erfolgen.

Marktstände und -plätze dürfen von den Markthandelnden, die am Marktbesuch verhindert sind, nur mit dem Einverständnis des Ressorts Sicherheit an Dritte abgetreten werden.

In Ausnahmefällen kann das Ressort Sicherheit im öffentlichen Interesse über einen bereits bewilligten Platz verfügen. Bezahlte Gebühren werden rückerstattet.

Untermiete ist ausdrücklich untersagt.

Fahrzeuge
und das-
Befahren
des Chil-
bige-
landes

Art. 15

Die Marktstrassen und -plätze dürfen nur im Schrittempo befahren werden. Während den Verkaufszeiten gilt auf dem ganzen Chilbiareal ein striktes Fahr- und Parkverbot.

Strom-
anschluss

Art. 16

Pro Teilnehmer wird ein Stromanschluss in Höhe der bestellten Leistung (gemäss Anmeldung) bereitgestellt. Anschlusskabel (bis 20 m) sowie Mehrfachsteckleisten sind Sache der Teilnehmer. Ein Mehrbezug über die bestellte Leistung an Strom wird am Chilbitag unter Einbezug einer Umtriebsgebühr von Fr. 50.00 nachbelastet. Es dürfen keine Elektroheizungen angeschlossen und in Betrieb genommen werden.

Verkauf
von Ge-
tränken

Art. 17

Beim Verkauf "über d'Gass" dürfen keine Getränke in Glasbinden abgegeben werden. Zum Verkauf von Speisen und Getränken bedarf es eines Patentes. Das Patent wird zusammen mit der Anmeldebestätigung erteilt. Der Verkauf von alkoholischen Süssgetränken (Alkopops) ist generell verboten. Das Merkblatt betreffend Alkohol- und Tabakverkauf an Jugendliche muss gut sichtbar angebracht werden.

Belegung
Stände
und Plät-
ze

Art. 18

Zugesicherte Stände und Plätze, die zwei Stunden nach Chilbibeginn nicht belegt sind, können vom Sicherheitsvorstand oder Platzchef für die betreffende Chilbi, ohne Entschädigungsansprüche des Bewilligungsinhabers, anderweitig vergeben werden.

Änderung
der Platz-
zuteilung

Art. 19

Änderungen in der Einteilung der Plätze an der Chilbi bleiben vorbehalten.

Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.

Beschrif-
tung der
Markt-
stände

Art. 20

Jeder Markthandelnde hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild (Minimalgrösse 30 x 40 cm) zu versehen.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Art. 21

Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Die Verkaufswagen unterliegen der Preisanschreibepflicht. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen.

Standplatzreinigung

Art. 22

Die Standplatzbenutzer/innen sind verpflichtet, den Standplatz nach Chilibschluss sauber zu reinigen.

D Gebühren

Gebühren-tarif

Art. 23

Für die Benützung der Standplätze ist eine Gebühr zu entrichten. Die vom Gemeinderat Hombrechtikon festgelegten Marktgebühren bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Einzug der Gebühren

Art. 24

Die Gebühren für die Marktstände werden durch Vorauszahlung erhoben. Standgebühren für Festwirtschaften und Bahnen sind in der Regel gegen Abgabe einer Quittung vor Ort bar zu bezahlen. Die Kosten für den Stromverbrauch der Bahnen werden separat verrechnet.

2. Schlussbestimmungen

E Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

Die Markthandelnden und Schaustellenden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Sie haften für sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Gemeinde Hombrechtikon.

Die Gemeinde Hombrechtikon haftet für keinerlei Schäden, die den Markthandelnden und Schaustellenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalierende und höhere Gewalt entstehen können.

Widersetz-
lichkeiten
gegen An-
ordnungen

Art. 26

Wer sich den Bestimmungen dieses Reglementes, bzw. den Anordnungen des Platzchefs oder des Sicherheitsvorstandes widersetzt, wird

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schwereren Fällen oder im Wiederholungsfall vom Markt weggewiesen und kann mit einer Busse oder Verzeigung belegt werden

Beschwer-
derecht

Art. 27

Gegen Verfügungen des Ressort Sicherheit kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Inkraft-
treten

Art. 28

Dieses Marktreglement tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.

Gemeinderat Hombrechtikon

Max Baur
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Anhang

Gebührenreglement

1. Marktfahrer

	Platzgebühr	
Confiseriestand, klein	Fr. 80.00	
Confiseriestand, gross	Fr. 230.00	
Imbiss-Grill	Fr. 170.00	
Imbiss-Grill u.a. Esswaren	Fr. 230.00	
Esswarenstand	Fr. 120.00	
Soft-Ice-Stand	Fr. 160.00	
Andere Verkaufsartikel	Fr. 60.00	
Miete Marktstand Gemeinde	Fr. 50.00	pro Stand

2. Chilbi-Beizli

	Platzgebühr	
Vereine	Fr. 3.50/m ²	für 3 Tage
Privatpersonen	Fr. 5.00/m ²	für 3 Tage
Gemeinnützige Institutionen	gratis	
Jugendorganisationen	gratis	

3. Schausteller

	Platzgebühr	Anteil Sicherheit
Rundfahrgeschäft	Fr. 1'150.00	Fr. 150.00
Auto-Scooter	Fr. 1'150.00	Fr. 150.00
Rössli-Karussell mit Orgel	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Sport-Karussell	Fr. 350.00	Fr. 50.00
Schiessbude	Fr. 200.00	Fr. 20.00
Speedy Gonzales, Spielpavillon usw.	Fr. 200.00	Fr. 20.00
Kinder-Karussell	Fr. 350.00	Fr. 100.00
The Loop	Fr. 600.00	Fr. 150.00
Ball-, Büchsen-, Pfeilwerfen	Fr. 150.00	Fr. 20.00
Wohnwagen	Fr. 50.00	pauschal
Zugfahrzeug	Fr. 0.00	

4. Ausnahmeregelung

Bei Unklarheiten in der Anwendung der vorstehenden Gebühren entscheidet der Ressortvorstand Sicherheit abschliessend.